



Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil C der Gemeinde Inning a. Ammersee.

Mit Bescheid vom 20.03.2020 Nr. 41-54-1-4c hat das Landratsamt Starnberg die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil C genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil C und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Inning, Bauamt, 1. Stock, Pfarrgasse 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr, 08:00 – 12:00 Uhr sowie Do 14:00 – 18:00 Uhr, Mi geschlossen)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Unser Haupteingang ist barrierefrei. Die Unterlagen sind auch auf unserer Homepage www.inning.de einzusehen.

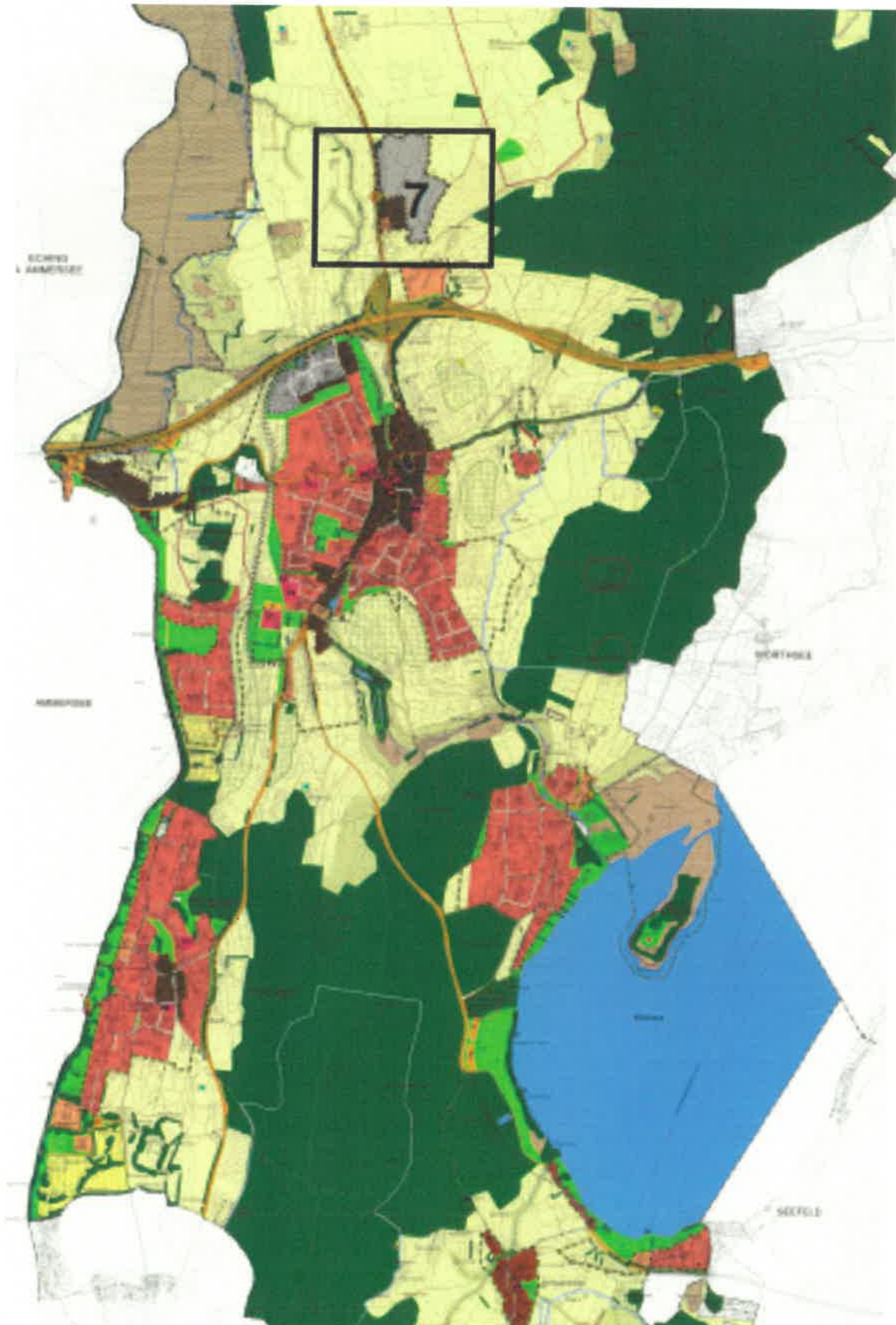
Der Teil C umfasst den nachfolgend genannten Änderungsbereich aus dem Gemeindegebiet, der Gemarkung Inning:

Änderungsbereich 7: Gewerbegebiet „Östlich der B471 und südlich des Verkehrskreisels“ -Nutzung als Gewerbefläche-

Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg



Die Teilfläche ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg

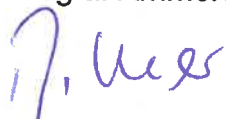


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Inning a. Ammersee, 04.05.2020


Blemaier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am.....05.05.2020.....
abgenommen am.....
Olga, Verwaltungsfachkraft.....
Unterschrift u. Dienstbezeichnung